

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e wird die Angabe »§ 18 Abs. 2« durch die Angabe »§ 17 Absatz 2« ersetzt.
 - b) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f wird die Angabe »§ 20 Abs. 4« durch die Angabe »§ 21 Absatz 3« ersetzt.
 - c) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe g wird die Angabe »§ 20 Abs. 5 Satz 1« durch die Angabe »§ 21 Absatz 4 Satz 1« ersetzt.
 - d) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe h werden die Wörter »§ 20 Abs. 11 in Verbindung mit Abs. 4« durch die Wörter »§ 21 Absatz 10 in Verbindung mit Absatz 3« ersetzt.
 - e) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe i werden die Angabe »§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 2« durch die Angabe »§ 18 Absatz 5« sowie der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - f) Satz 1 Nummer 2 wird folgender Buchstabe j angefügt:
 - jj) für die Erfassung der Daten nach § 20 Absatz 3 LWoFG in die landesweit einheitliche digitale Plattform betreffend die Daten nach § 20 Absatz 1 Nummern 1, 2, 5, 6, 7 und 11 LWoFG, wobei dies auch für die Daten der im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der landesweit einheitlichen digitalen Plattform bereits gewährten Förderungen gilt.«
4. In § 3 Satz 1 wird die Angabe »§ 20 Abs. 8« durch die Angabe »§ 21 Absatz 7« ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze

Vom 7. Mai 2020

Der Landtag hat am 7. Mai 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

»§ 37 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.«